

Weiterbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung: **Geprüfte/-r Versicherungsfachwirt/-in**

Themenbereich: **Transportversicherung, Sonderzweige und**
(§ 6 Abs. 18) **Verkehrshaftungsversicherung**

Lösungshinweise: **12. Oktober 2007**

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich Lösungshinweise und keine Musterlösungen.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Publikation [der Prüfungssätze] ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Der leichten Lesbarkeit wegen geben wir in den Aufgaben/Texten der männlichen Form den Vorzug. Mit diesem einfacheren sprachlichen Ausdruck sind selbstverständlich immer Männer und Frauen gemeint.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

IHK ■ Die Weiterbildung

Aufgabe 3

Sie sind Sachbearbeiter im Bereich Transport-Betrieb.

Die Firma Sunrise GmbH in Traunstein (VN) exportiert pro Jahr ca. drei bis vier Container-ladungen Sonnenkollektoren auf dem Land-/Seeweg via Genua/Italien zu einem Kunden in Jiddah (Hafenstadt am Roten Meer) in Saudi-Arabien.

Es werden jeweils Einzelpolicen auf Basis der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2004 zur Deckungsform „volle Deckung“ abgeschlossen.

Aufgrund der labilen politischen Lage im Nahen Osten ist eine Sperrung des Suez-Kanals für den Seehandelsverkehr und somit eine Beförderung der versicherten Güter um das Kap der Guten Hoffnung (Südafrika) vorstellbar.

- a) Informieren Sie Ihren Kunden über seine Obliegenheit bzw. die Konsequenz im Fall der Obliegenheitsverletzung bei Gefahränderung im Rahmen der Vertragsbedingungen für den Fall, dass er von seinem Spediteur über die oben geschilderte erhebliche Abweichung von der üblichen Transportstrecke informiert werden würde. (7 Punkte)
- b) Zeigen Sie Ihrem Kunden außer dem geschilderten Sachverhalt drei weitere typische Beispiele für eine Gefahränderung auf. (3 Punkte)
- c) 1. Gemäß Ziffer 5.1 der DTV-Güter 2000/2004 darf der VN die Gefahr ändern, insbesondere erhöhen, und die Änderung durch einen Dritten gestatten. Eine Gefahränderung ist von einer Änderung oder Aufgabe der Beförderung (Ziffer 6 DTV-Güter 2000/2004) zu unterscheiden. Erläutern Sie Ihrem Kunden, in welchen Fällen nach Ziffer 6 der DTV-Güter 2000/2004 grundsätzlich Leistungsfreiheit des VR als Folge einer solchen Umgestaltung des versicherten Transportes durch den VN besteht. (4 Punkte)
2. Stellen Sie dar, wann die Leistungspflicht des VR dennoch bestehen bleibt. (4 Punkte)
3. In Ziffer 6 DTV Güter 2000/2004 geht es um die Änderung oder Aufgabe der Beförderung, die der Gefahränderung ähnlich sind. Deshalb wird auf die entsprechende Anwendung der Regeln zur Gefahränderung verwiesen, wenn es sich um einen der in der Ziffer 6 genannten Fälle handelt, bei dem die Leistungspflicht des Versicherers bestehen bleibt. Informieren Sie Ihren Kunden, welche „Regeln zur Gefahränderung“ hier konkret von ihm zu beachten sind. (2 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(Lz./Tax.: 12/3, 33/2, 59/2)

20 Punkte

- a) Ändert der Versicherungsnehmer die Gefahr oder erlangt er von einer Gefahränderung Kenntnis, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahrerhöhung nicht angezeigt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht beruhte weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers. (7 Punkte)
- b) Als eine Gefahränderung ist insbesondere anzusehen, wenn
- der Antritt oder die Vollendung des versicherten Transportes erheblich verzögert wird,
 - der Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen geändert wird,
 - die Güter an Deck verladen werden.

- (3 Punkte)**
- c) 1. Werden die Güter mit einem Transportmittel anderer Art befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das Gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart war.
- (4 Punkte)**
2. Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung geändert oder der Transport aufgegeben wird.
- (4 Punkte)**
3. Der VN hat die Aufgabe oder Änderung des Transportes anzuzeigen und bei Gefahrerhöhungen eine Zuschlagsprämie zu zahlen.
- (2 Punkte)**

Aufgabe 4

In § 42 ADS und in Ziffer 16 der DTV Güter 2000/2004 ist die Andienung des Schadens geregelt.

- a) Nennen Sie die in den genannten Bedingungen enthaltene Andienungsfrist. (3 Punkte)
- b) Berichten Sie über die beiden Möglichkeiten, ab wann die Andienungsfrist zu laufen beginnt, und veranschaulichen Sie diese beiden Fälle anhand von jeweils einem Beispiel. (6 Punkte)
- c) Beschreiben Sie, in welcher Form die Andienung des Schadens gegenüber dem Versicherer zu erfolgen hat und welche Rechtsfolgen sich aus der Nichteinhaltung der Frist für den Anspruchsteller ergeben. (6 Punkte)
- d) Schildern Sie ein Beispiel, wann eine Überschreitung der Andienungsfrist eintreten kann. (5 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(Lz./Tax.: 71/2)

20 Punkte

- a) 15 Monate **(3 Punkte)**
- b) – nach Beendigung der Versicherung, z. B.:
Kiste wird an einer Baustelle abgeliefert.
- nach Ablauf der Verschollenheitsfrist, z. B.:
Container befindet sich auf einem Schiff, welches nach schwerem Sturm vermutlich gesunken ist und für verschollen erklärt wird. **(6 Punkte)**
- c) Die Andienung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie kann in Einheit mit der Anzeige des Schadens erfolgen. Beantragen der Schadenfeststellung nach Art und Höhe ist nicht gleich Andienung des Schadens. Die Rechtsfolge bei schuldhafter Nichteinhaltung der Frist ist das Erlöschen des Entschädigungsanspruches des Versicherten. **(6 Punkte)**
- d) Verdeckter Schaden an einer Maschine, die an eine Baustelle geliefert wurde. Da sich der Bau verzögert, wird die Maschine erst 18 Monate nach Ablieferung ausgepackt und eingesetzt, der Schaden erst jetzt entdeckt. **(5 Punkte)**